

Ferner stimmen wir über den Gesetzentwurf zum zweiten Nachtragshaushalt Drucksachen 14/9380, 14/9510, 14/9910 und 14/10080 ab. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung 14/10135**, den Nachtragshaushalt in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, von dem darf ich das Handzeichen erbitten. – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD. Damit ist die Empfehlung **angenommen** und der **Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet**.

Gemäß § 73 Absatz 2 der Geschäftsordnung sind Gesetzentwürfe zum Haushaltsgesetz in drei Lesungen zu beraten. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die dritte Lesung des Entwurfs des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes unmittelbar im Anschluss an die zweite Lesung durchzuführen.

Beratungsgrundlage für die dritte Lesung sind die Beschlussempfehlung und der Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur zweiten Lesung Drucksache 14/10135.

Eine Debatte zur dritten Lesung ist nicht vorgesehen, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – CDU und FDP. Gegenstimmen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Gesetzentwurf** zum Nachtragshaushaltsgesetz in der Fassung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses **angenommen** und **in dritter Lesung verabschiedet**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, habe ich die Aufgabe, eine **Rüge** auszusprechen. Sie betrifft den Abgeordneten Rüdiger Sagel.

(Beifall von der CDU – Ralf Witzel [FDP]: Er ist schon wieder weg! – Dietmar Brockes [FDP]: Schon zu Hause! – Weitere Zurufe)

Er hat in der heutigen Plenarsitzung im Rahmen von Tagesordnungspunkt 1 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010“ während der Rede von Herrn Abgeordneten Brockes die Zwischenrufe „Das ist eine Lüge!“ und „Sie lügen uns doch die Hucke voll!“ getätigt. Außerdem hat er in einem Zwischenruf Kollegen als Rechtsradikale tituliert. Ich weise darauf hin, dass solche Formulierungen unparlamentarisch sind und gerügt werden müssen.

Ich will mir folgende Bemerkungen an dieser Stelle erlauben: Solche Formulierungen sind nicht dadurch entschuldigt, dass sich der Abgeordnete möglicherweise durch eine mundartliche Benennung als Krakeelhannes durch den Kollegen Brockes provoziert fühlte.

(Heiterkeit von Dietmar Brockes [FDP])

Ich würde allerdings empfehlen, eine solche Benennung zukünftig in den Parlamentsdebatten zu unterlassen.

Meine Damen und Herren, dann sind wir bei:

5 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10088

erste Lesung

Für die Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung hat nun Herr Minister Linssen das Wort. Danach wird keine Debatte erfolgen. Bitte schön, Herr Minister.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern geändert. Die bisherige Rahmengesetzgebung, die auch für den Bereich der Raumordnung galt, wurde in eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis überführt. Das Raumordnungsgesetz des Bundes wurde an diese geänderte Verfassungslage angepasst und ist für die Länder am 30. Juni 2009 in Kraft getreten.

Die veränderte Verfassungslage hat zur Folge, dass das Raumordnungsgesetz unmittelbar gilt. Das Raumordnungsgesetz wurde in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet. Dabei war der Bund bemüht, die bewährten von Bund und Ländern getragenen Rahmenregelungen möglichst weitgehend in Vollregelungen zu überführen und den Ländern den erforderlichen Spielraum für ergänzendes Landesrecht zu belassen.

Der Auftrag für die Novellierung des Landesplanungsgesetzes ergibt sich aber auch aus der Koalitionsvereinbarung. Darin haben wir uns vorgenommen, Genehmigungspflichten, so weit wie möglich, durch Anzeigepflichten zu ersetzen und das Landesplanungsgesetz zu vereinfachen.

Für den heute zu beratenden Gesetzentwurf gilt, dass der neuen Verfassungslage Rechnung getragen wird, indem auf das nun unmittelbar geltende Bundesrecht verwiesen wird. Dies trägt auch dem Aspekt der Verschlinkung des Landesrechts Rechnung.

Das Landesplanungsgesetz regelt über das Bundesrecht hinaus landesspezifische Aspekte zur Regional- und Braunkohlenplanung, zur Zusam-

mensetzung der jeweiligen Planungsträger und besondere Verfahren und Instrumente.

Lassen Sie mich kurz auf die aus meiner Sicht zentralen Aspekte hinweisen. Der von der Landesregierung formulierte Entwurf enthält eine kraftvolle Bestätigung der Kompetenzen der Regionalräte. Die Regionalräte und mit ihnen die Verbandsversammlung, zum Beispiel des RVR für das gesamte Ruhrgebiet, sind und bleiben die Träger der Regionalplanung. Sie haben auf regionaler Ebene, wie man so schön sagt, die Hosen an und sind – lassen Sie mich das deutlich unterstreichen – die wichtigsten Ansprechpartner der Landesplanung. Wir wollen den Rat dieser Partner auch auf einer Vielzahl von Politikfeldern nutzen und haben dazu umfängliche Beratungsrechte vorgesehen, über die die Räte künftig sehr weitgehend in eigener Regie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden können.

Zur Stärkung der regionalen Kompetenzen gehört auch die landesweite Einführung des Anzeigeverfahrens.

(Beifall von Dr. Michael Brinkmeier [CDU])

Wir wollen mit dem Entwurf nun für das ganze Land die Anzeigepflicht für Regionalpläne einführen. Dazu wird wie auch bei dem in der Modellregion OWL praktizierten Anzeigeverfahren durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien eine Rechtskontrolle durchgeführt. Die in der Modellregion OWL gemachten Erfahrungen mit dem Anzeigeverfahren für Regionalpläne sind in den Entwurf eingeflossen.

Dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung wird mit der landesweiten Einführung einer Frist von drei Monaten Rechnung getragen.

(Beifall von Dr. Michael Brinkmeier [CDU])

Seit dem 21. Oktober 2009 hat der Regionalverband Ruhr die Planungskompetenz für den gesamten Planungsraum Ruhrgebiet. Meine Kollegin Thoben hat an dieser Stelle schon mehrfach deutlich gemacht, dass wir das für einen großen Fortschritt halten, und ich will das heute nochmals unterstreichen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Schritt untermauert und konsequent umgesetzt, indem das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans als Vorläuferregelung aufgegeben wird. Das brauchen wir nicht mehr. Wie sich in der Planungspraxis auch erwiesen hat, wären damit erhebliche Friktionen mit unserem Planungsrecht verbunden.

Im Übrigen werden Sie, meine Damen und Herren, der Presse entnommen haben, dass die Landesplanungsbehörde im Wirtschaftsministerium den vorliegenden regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft im zentralen Ruhrgebiet fristgerecht genehmigt hat. Dieser Plan bildet nun

eine Grundlage für die künftige Gesamtplanung durch den RVR.

Bis es so weit ist, wird einige Zeit ins Land gehen. Das ist unvermeidlich. In dieser Phase müssen selbstverständlich zum Beispiel Änderungen, Ergänzungen usw. des regionalen Flächennutzungsplans möglich sein. Die Planungsgemeinschaft erhält dazu die befristete Befugnis unter Beteiligung des zuständigen Planungsträgers Regionalverband Ruhr. Der Grad der Beteiligung des RVR folgt Zug um Zug dem erreichten Planungsstand.

Bis zum Erarbeitungsbeschluss, also noch vor einer Öffentlichkeitsbeteiligung, ist das Benehmen mit dem RVR erforderlich. Nach dem Erarbeitungsbeschluss, also in einem bereits weit fortgeschrittenen Planungsstadium, ist das Einvernehmen mit dem RVR erforderlich. Mit dem Aufstellungsbeschluss übernimmt der RVR schließlich die gesamte Verantwortung.

Abschließend würde ich gerne vorsorglich auf einen nicht ganz unwichtigen Randpunkt hinweisen, damit es kein Missverständnis mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt. Die Landesregierung hat sich vorgenommen, die vorhandene Doppelregelung der Raumordnung in einem Gesetz, dem Landesentwicklungsprogramm, und in einem Raumordnungsplan, dem Landesentwicklungsplan, aufzuheben. Dazu werden Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan zusammengeführt.

Ich betone in aller Deutlichkeit, an dieser Zielsetzung hat sich nichts geändert. Das sogenannte LEPro, also das Landesentwicklungsprogramm, wird entfallen, sobald es einen neuen Landesentwicklungsplan gibt. Dass es dabei Verzögerungen wegen aktueller Urteile und neu aufgeworfener Rechtsfragen gibt, haben wir vielfach diskutiert und braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

Wichtig ist jedoch: Bis diese Aufhebung vollzogen werden kann, braucht nach allgemeiner juristischer Auffassung das Landesentwicklungsprogramm eine Rechtsgrundlage im Landesplanungsgesetz. Deshalb ist das Landesentwicklungsprogramm bis auf Weiteres im Landesplanungsgesetz und auch in dem Ihnen vorliegenden Entwurf zu finden. Jede Schlussfolgerung, die Landesregierung habe ihre Zielsetzung aufgegeben, ist falsch. Ich betone es ausdrücklich.

Wir haben jedoch in dieser Frage eine wichtige Vorsorge getroffen, die die Mitwirkung des Parlaments bei der künftigen Landesplanung betrifft. Ich möchte dazu Ihre Aufmerksamkeit auf § 17 des vorliegenden Gesetzentwurfes lenken. Ich sehe, Sie haben ihn alle vor sich liegen.

Bisher ist dieser Landesentwicklungsplan eine Rechtsverordnung, die die Landesregierung mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses trifft. Im neuen Landesplanungsgesetz haben wir vorge-

sehen, dass der Landesentwicklungsplan die Zustimmung des gesamten Parlaments braucht.

(Beifall von der CDU)

Damit wird der künftige Landesentwicklungsplan auf ein neues, viel festeres Fundament gestellt.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der vorliegende Entwurf spiegelt das Bekenntnis des Landes zu einer starken Regionalplanung mit einer effizienten Landesplanung unter Mitwirkung des gesamten Parlaments. Er trifft mit dem neuen Parlamentsvorbehalt die Vorkehrung für die Konzentration auf eine einheitliche Landesplanung mit einem neuen Landesentwicklungsplan.

Der Entwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen, präzisiert die Kompetenzen der Regionalräte. Er befreit die Regionen von langwierigen Genehmigungsverfahren, und er definiert den Übergang zu einem einheitlichen Plan für das Ruhrgebiet in sorgfältiger Abwägung mit den Städten der Planungsgemeinschaft.

Dazu waren Kompromisse notwendig. Ich will es nicht verhehlen: Manche Gespräche zur Abstimmung dieser Ideen mit den vielen und durchaus selbstbewussten Beteiligten haben etwas gedauert. Aber es ist, wie ich glaube, ein guter Entwurf entstanden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und dafür, dass Sie meinen Ausführungen zu dieser doch etwas sperrigen Materie so gut gelauscht haben. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Linssen.

Meine Damen und Herren, die Fraktionen haben sich darauf verständigt, an dieser Stelle heute keine weitere Beratung durchzuführen, sodass wir jetzt nur noch über die Empfehlung des Ältestenrates zur **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/10088** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** kommen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

6 Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10125

erste Lesung

Die Einbringung des Gesetzentwurfs wurde von der Landesregierung durch Herrn Minister Dr. Linssen zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 1) Die Fraktionen haben sich darüber hinaus darauf verständigt, dass auch die Redner der Fraktionen ihre Reden jeweils zu Protokoll geben. Das ist durch die Abgeordneten Becker, Körfges, Engel und Löttgen für die Fraktionen erfolgt. (Siehe ebenfalls Anlage 1)

Wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/10125** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich einstimmige Zustimmung zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

7 Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10087

erste Lesung

Die Einbringung durch die Landesregierung ist zu Protokoll gegeben worden und erfolgt durch Herrn Minister Dr. Linssen. (Siehe Anlage 2) Eine weitere Beratung ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir auch hier zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, nämlich den **Staatsvertrag Drucksache 14/10087** an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich hier die einstimmige Annahme der Überweisungsempfehlung fest.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt